

<p>Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ</p> <p>Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendliche stärken! Empfehlungen vom 25. Februar 2016</p> <p>Angela Smessaert Öffentliches Fachgespräch „Anforderungen an eine SGB VIII-Novelle“, Die Linke im Bundestag, 27. Juni 2016</p>	
	

Reformprozess auf der Zielgeraden?



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Vom Kind aus denken!
Kinder und Jugendliche stärken
 – Die Reform des SGB VIII –
 Stand: 09.03.2016

- Referentenentwurf BMFSFJ wird jederzeit erwartet
- Parallelisierung zwischen BTHG- und SGB VIII-Reform
- Breite Zustimmung bzgl. Ziels Inklusive Lösung durch Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe & nachdrückliche Unterstützung der AGJ

AGJ Empfehlungen

Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendliche stärken!

- Intensiver fachpolitischer Diskurs innerhalb von ca. 1,5 Jahren durch Vorstands-AG unter Beteiligung aller AGJ-Mitgliedsgruppen
- Diskussion und Verabschiedung durch den Vorstand am 25. Februar 2016 (eine Gegenstimme, keine Enthaltung)

Themen in der bundespolitischen Diskussion

- Kinderrechte und Beteiligungsrechte stärken
- Inklusive Lösung
 - = Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe
 - Ausgestaltung des inklusiven Tatbestands
 - Veränderungen im Leistungskatalog
 - Was ist ab 18?
 - Herausforderungen des Umstellungsprozess
- Weiterentwicklung der Hilfeplanung
- Weiterentwicklung und Steuerung der HzE / Finanzierung sozialräumlicher Angebote
- Weiterentwicklung der §§ 45ff/„Heimaufsicht“
- Impulse aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe
- Impulse aus der Evaluation BKiSchG

Fokus I: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Inklusive Lösung

Warum eine Inklusive Lösung?

Bild: Das Haus, das verrückte macht...

- Forderungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der „Großer Lösung“ gibt es seit langem (vgl. u.a. 10./ 11./ 13./ 14 KJB)
- Die von ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ (5.3.2013), aber auch in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz gab es unterstützt durch die Verbände der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe (20.1.2015) ein klares Votum für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus
- Koalitionsvertrag 18.LP: „Schnittstellen in den Leistungssystemen sollen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können“.

Ob: Ja! Aber wie: ??

- Rechtsinhaberschaft?
- Zugangsvoraussetzung: Wie gestaltet man den „inkluisiven“ Tatbestand?
- Rechtsfolge: Was gehört in den offenen Leistungskatalog?
- Was geschieht ab Volljährigkeit?
- Was braucht es künftig zur Bedarfsprüfung und Leistungsplanung?
- Wie erfolgt die Kostenbeteiligung?
- Bewältigungsschritte im Umstellungsprozess?

Inklusiver Leistungstatbestand



Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe

Anspruchsberechtigte:
- Kind/Jugendlicher
- gesetzliche Klarstellung zur Rechtsausübung durch die Eltern
- PSB/Eltern (in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen)
Tatbestandsvoraussetzungen:
- Behinderung im Sinne des BGG/SGB IX (neu)
oder
- Erzieherischer Bedarf (Kindzentrierte Legaldefinition)
Rechtsfolge:
- geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe
- nach Maßgabe eines (teil-) offenen Leistungskatalogs
- Ausrichtung am individuellen Entwicklungs- und Teilhabebedarf des Kindes/Jugendlichen
Anspruch der PSB/Eltern:
- Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz (insbes. Erziehungsberatung, SPFH)

- spiegelbildlicher Rechtsanspruch für j.M. und PSB
- Zugang zu Leistungen sowohl bei Entwicklungs- und Teilhabebedarf, als auch erzieherischem Bedarf
- erzieherischer Bedarf ist nicht zwingend mit Entwicklungs- und/oder Teilhabebeeinträchtigung verbunden
- Rechtsfolge: (teil)offener Leistungskatalog

Sich abzeichnender Vorschlag einer Neufassung von § 27

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben einen **Anspruch auf** geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer **Entwicklung**, zur **Erziehung** sowie zur Ermöglichung, Erleichterung ihrer gleichberechtigten **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** und soweit sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden

1. **Entwicklung** zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und

2. **Teilhabe an der Gesellschaft** bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf).

Farbgebung orientiert an Analyse von Gila Schindler, sojura Kanzlei für soziale Sicherheit, in Vortrag am 14. Juni 2016 in Frankfurt a.M.

Bedarfsprüfung und Leistungsplanung



Leistungsplanung – Eckpunkte

- Beibehaltung der Prinzipien der bisherigen Hilfeplanung (Fachlichkeit, Beratung, Beteiligung, Zusammenarbeit im Team und Prozesshaftigkeit)
- Kindspezifische Konkretisierung/Ergänzung der Regelung zur Teilhabeplanung im SGB IX in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Regelung zum Übergangmanagement
- Weitere Qualifizierung der **Steuerung** – Verknüpfung mit den Ergebnissen des HzE-Prozesses/Stärkung der Pflegekinderhilfe
 - Steuerung durch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes
 - Bedarfserstellung (sozialpädagogische Diagnose – qualifizierte Instrumente entwickelt auf der Grundlage erfolgreicher sozialpäd. Praxis und ggf. sozialpädagogischer Adaption der ICF bzw. Anwendung der ICF bei behinderungsspezifischen Bedarfslagen)
 - Einbeziehung ärztlicher Expertise
 - Erhöhung der Verbindlichkeit der Planungsschritte
 - Regelung zur Überleitung von Infrastrukturleistungen zu Individualleistungen

- Prinzipien der Hilfeplanung wahren: Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit
- Sozialpädagogisches Fallverstehen erhalten
- Integration der diagnostischen Erfassung körperlicher, geistiger und seelischer Einschränkungen
- Ganzheitliche Unterstützung im Familiensystem ermöglichen - ohne defizitorientierten Blick

Sich abzeichnender Vorschlag einer Neufassung des § 36

Eigener Unterabschnitt: Leistungsplanung, Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

- Leistungsplanung
- Leistungsauswahl
- Bedarfsermittlung
- Beteiligung, Kooperation und Koordination
- Leistungsplan
- Leistungsplanung bei stationären Leistungen
- Übergangsmanagement
- Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

Was passiert ab Volljährigkeit?

Zuständigkeitswechsel - Eckpunkte

Altersgrenze für den Übergang: 18. Lebensjahr

Voraussetzung für den Übergang:
Feststellung des Ausschlusses der Eignung von Leistungen nach § 41 SGB VIII im Rahmen der Leistungsplanung

Übergangsmanagement

- Gegenstand der Leistungsplanung im SGB VIII mit Regelung von konkreten Verfahrensstandards (Zeitl. Ablauf, Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe spätestens ab dem 17. Lebensjahr, Inhalte des Teilhabepplans zum Übergang, Verbindlichkeit des Teilhabepplans für alle beteiligten Leistungsträger)
- Gegenstand der Teilhabepplanung im SGB IX und korrespondierende Regelungen für weitere Leistungsträger (rel. auch für Careleaver)

§ 41 SGB VIII bleibt im Hinblick auf die Altersgrenzen unberührt; ggf. Klarstellungen.

- Zentral: Care-Leaver-Forderungen
- Übergabe der Fallverantwortung an die SGB IX-Eingliederungshilfe mit verbindlichem Übergangsmanagement regeln
- § 41 / Hilfe für junge Volljährige für alle jungen Menschen mit entsprechendem Bedarf offen halten
- Altersphase von 18 bis 21 als besonders zukunftsentscheidend anerkennen

Fokus II: Weiterentwicklung und Steuerung der HzE

Finanzierung sozialräumlicher Angebote

Bild:

„Wie hoch ist der Jugendhilfe-Etat in
unserer Stadt?“

„Moment, ich muss erst nachzählen...“

Infrastrukturleistungen stärken



Weiterentwicklung HzE: Umsetzungseckpunkte

- Erleichterung des Zugangs zu präventiven Angeboten
- Entlastung der kommunalen Verwaltung durch direkte Inanspruchnahme von Regelangeboten
- Intensivierung der Steuerung der Einzelfallhilfen
- Qualifizierung der Einzelfall- und der Angebotsplanung
- Neue Finanzierungsmodelle zur Flexibilisierung (z.B. Pooling bei Schulbegleitung)

21

- Chancen der Infrastrukturleistungen zugunsten der Betroffenen nutzbar machen ABER kein Ausspielen von Infrastruktur- und Individualleistungen!
- Anforderungen an Qualität der Hilfen schützen vor Leistung nach Kassenlage
- Bedarfsgerechtigkeit und Wunsch- und Wahlrecht sicherstellen

Appell

**Chance auf Inklusive Lösung nicht verspielen,
aber Diskussion um Gestaltung führen!**

Zentrale Fragen

- Wie lässt sich Vielfalt in einem inklusiven Gesetz mit Tatbestandsvoraussetzungen und der Rechtsfolge eines Anspruchs auf bedarfsgerechte Leistung normieren?
- Wie können die durch unterschiedliche Disziplinen geprägten Hilfsysteme zusammengeführt werden? Wie findet zukünftig die Bedarfsprüfung und Leistungsplanung statt?
- In welches Verhältnis werden die jungen Menschen, ihre Eltern, Jugendamt/Staat und die freien Leistungserbringer durch die Vorgaben zum Verfahren gesetzt?
- Bleibt der sozialpädagogische Aushandlungsprozess als Kern der Leistungsplanung erhalten? Bleibt es beim systemischen, prozessorientierten Ansatz?

Für die AGJ zentrale „no-gos“

- (Beschränkte) Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe an die Länder / „Länderöffnungsklauseln“
- Eigenes Leistungsrecht für geflüchtete Kinder und Jugendliche

→ Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendliche stärken!

Es bleibt spannend...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!